

**Zweite Änderung der Ordnung
über den Zugang und die
Zulassung für die konsekutiven
Fachmasterstudiengänge Deutsch
als Fremdsprache,
Deutschland – Osteuropa:
Kulturkontakte in Vergangenheit und
Gegenwart¹, Germanistik und
Niederlandistik der Fakultät III Sprach-
und Kulturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

von 16.07.2012²

Der Fakultätsrat der Fakultät III hat am 17.04.2013 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende Änderung der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge Deutsch als Fremdsprache, Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart, Germanistik und Niederlandistik der Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ der Fakultät III vom 29.05.2009 in der Fassung vom 23.04.2010 (AM 2/2010, S. 45) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 31.01.2012 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG am 24.06.2013 (Az. 27.5-74508-131) genehmigt.

Abschnitt I

1. Der Titel der Ordnung wie folgt geändert:

„Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge Deutsch als Fremdsprache, ~~Deutschland – Osteuropa:~~
~~Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart,~~ Germanistik, Niederlandistik, Slavische Studien und Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel der Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“

2. § 1 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Fachmasterstudiengänge (Master of Arts) Deutsch als

Fremdsprache, Germanistik, Niederlandistik, Slavische Studien sowie Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel und Slavische Studien der Fakultät III der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden als „Fachmasterstudiengänge der Fakultät III“ bezeichnet).“

3. Das Verzeichnis der fachspezifischen Anlagen wird wie folgt neu gefasst:

„Fachspezifische Anlagen:

Anlage 1 Deutsch als Fremdsprache

Anlage 3 Germanistik

Anlage 4 Niederlandistik

Anlage 5 Slavische Studien

Anlage 6 Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel“

4. Die fachspezifische Anlage 2 „Deutschland – Osteuropa“ wird gestrichen.

5. Es wird eine neue fachspezifische Anlage 5 eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 5
für den Master-Studiengang ‚Slavische Studien‘**

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Slavische Studien“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören die Studiengänge „Slavistik“ bzw. „Slavische Philologie“ und Osteuropastudien. Ferner wird der Zugang ermöglicht, wenn die Abschlussarbeit eines fachlich verwandten Studiengangs, z. B. („Integrierte“) „Europastudien“, „Geschichte“ eine thematische Orientierung auf den slavischen Raum aufweist.

Über die fachliche Verwandtschaft anderer Studiengänge entscheidet der ZA.

Zu § 2 Abs. 7

Sprachkenntnisse in Polnisch oder Russisch, die mindestens dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Auf gesonderten Antrag kann auch auf der Grundlage von entsprechenden Kenntnissen in einer anderen slavischen Sprache zum Studium zugelassen werden. Für einen Studienbeginn zum Sommersemester ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Russisch oder Polnisch auf dem entsprechenden nächst höheren Niveau erforderlich.“

6. Es wird eine neue fachspezifische Anlage 6:

**„Fachspezifische Anlage 6
für den Master-Studiengang ‚Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel‘**

¹ „Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart“ wird künftig gestrichen, dafür „Slavische Studien“ und „Sprachdynamik: Erwerb, Variation und Wandel“ neu im Titel aufgenommen.

² Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

Zu § 2 Abs. 1 a)

Zu den Studiengängen, die den Zugang zum Master of Arts „Sprachdynamik: Erwerb, Variation, Wandel“ im beschriebenen Sinne ermöglichen, gehören die Studiengänge „Linguistik“, „Allgemeine (oder vergleichende) Sprachwissenschaft“ oder ein einzelphilologischer Studiengang, der mit einer sprachwissenschaftlichen Bachelorarbeit abgeschlossen wurde.

Zu § 2 Abs. 7

- a) Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- b) Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in der betreffenden Fremdsprache erworben haben.“

Abschnitt II

(1) Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das MWK am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Slavische Studien (Sprache - Kultur - Gesellschaft)“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 24.06.2010 (AM 3/2010, S. 125 f.) außer Kraft.